S&P

STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFT

Halbestadt – Quedlinburg – Wernigerode - Leipzig

Steuerbegünstigte Körperschaften – Überblick über das Vereinsrecht / Steuerbegünstigte Körperschaften

Steuerberater Martin Gransow
Steuerberater Jens-Uwe Dreiling

Steuerbegünstige Körperschaften

A. Grundlagen und Regeln des Gemeinnützigkeitsrechts

B. Vereinsbesteuerung

C. Spenden

D. Sonstiges

Mögliche Rechtsformen

Es muss sich um Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 KStG handeln.
Infrage kommen insbesondere:

- Kapitalgesellschaften: GmbH, UG, AG
- **eingetragene** (und nicht eingetragene) **Vereine**
- Stiftungen
- Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z.B. kommunaler Kindergarten)

Personengesellschaften scheiden somit aus.

Gründung eines Vereins

- Durchführung einer Gründungsversammlung
- Beschluss einer Vereinssatzung und Wahl des Vorstandes
- Soll der Verein ins Vereinsregister eingetragen werden, muss der Verein bei Gründung über sieben Mitglieder verfügen.
- Antrag auf Eintragung ins Vereinsregister durch einen Notar
- Ab Eintragung darf der Verein den Zusatz „e.V.“ tragen.
- Mitteilung über die Vereinsgründung innerhalb eines Monats an das Finanzamt

Satzung des Vereins

- stellt die Verfassung des Vereins dar
- sie enthält:
  - den Vereinsnamen und den Sitz,
  - den Zweck,
  - die Tätigkeit,
  - die Mitgliedschaft,
  - die Art und Aufgaben der Organe des Vereins
  - welche Vorstandsmitglieder den Verein nach außen vertreten
  - Bestimmungen im Falle der Auflösung

Steuerbegünstigte Zwecke

- gemeinnützig: Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet, siehe Aufzählung steuerbegünstigter Zwecke in § 52 Abs. 2 AO (enthält zahlreiche Möglichkeiten)
- mildtätig: Tätigkeit ist darauf gerichtet, Personen selbstlos zu unterstützen § 53 AO
- kirchlich: selbstlose Förderung einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaft § 54 AO

Erlangung der Steuerbegünstigung

- Grundlage bildet die Satzung
- Bei Neugründung entscheidet das Finanzamt über die Erlangung der Steuerbegünstigung nach Prüfung der Satzung mit einem gesonderten Bescheid. Dies gilt auch bei jeder späteren Satzungsänderung.
- Diese muss regeln, dass der Verein
  - ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke (z.B. gemeinnützige) verfolgt
  - selbstlos handelt und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig wird

Erlangung der Steuerbegünstigung

- Mitglieder aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen erhalten und auch sonst niemand zweckfremd begünstigt wird
- seine Mittel nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet
- das Vereinsvermögen bei Auflösung oder Wegfall der Gemein-nützigkeit steuerbegünstigt verwendet wird (konkrete Benennung des Empfängers)

- Bei gemeinnützigen Vereinen muss der Zweck in der Aufzählung des § 52 Abs. 2 AO enthalten sein, z.B. Förderung der Wissenschaft und Forschung, Förderung von Kunst und Kultur oder Förderung des Sports.

Erlangung der Steuerbegünstigung

- Auch Kapitalgesellschaften können steuerbegünstigt sein, wenn sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen (gGmbH, gUG, gAG).
- Empfehlung:
  - Mustersatzung der Finanzverwaltung verwenden und ggf. ergänzen. Dabei dürfen bestimmte Inhalte nicht verändert oder gelöscht werden.
  - vor der Verabschiedung der Satzung durch die Gründungs-versammlung oder bei einer späteren Satzungsänderung, Entwurf einem Notar und dem Finanzamt zur Prüfung vorlegen

Weitere Themenbereiche

- Mitgliedschaft: jedem muss die Mitgliedschaft offen stehen („Förderung der Allgemeinheit“), Ablehnung aus wichtigem Grund ist jedoch möglich
- Mitgliedsbeiträge max. 1.440 €/Jahr, Aufnahmegebühren max. 2.200 €, Umlagen für Investitionen max. 7.200 €/Jahr
- Tätigkeit muss im Einklang mit unseren Gesetzen stehen (Rechtstreue)
- Kooperationen mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur Erfüllung des Satzungszwecks sind möglich.

Weitere Themenbereiche

- Zuwendungen an Mitglieder:
  - Zuwendungen von Geld oder Sachwerten sind nicht zulässig
  - Dies gilt nicht für „Annehmlichkeiten“, soweit diese üblich und angemessen sind.
  - Achtung: Es gibt keine festgelegte Höchstgrenze. Gesetzliche Vorgaben gibt es nicht.
  - Zuwendungen von geringem Wert und aus besonderem Anlass werden in der Regel nicht beanstandet, z.B. Blumenstrauß, Präsentkorb, Bücher usw. zum Geburtstag
  - darf nicht zu einer Bereicherung des Empfängers führen

Weitere Themenbereiche

- Aufwandsentschädigungen:
  - Erstattung von tatsächlich entstandenen Sachkosten ist immer möglich (echte Aufwandsentschädigung)
  - Entschädigungen darüber hinaus für z.B. aufgewendete Zeit sind nur möglich, wenn das Mitglied über die allgemeinen Pflichten hinaus tätig wird (z.B. als Vorstandsmitglied), die Zahlung angemessen und laut Satzung erlaubt ist

Weitere Themenbereiche

- Gebot der zeitnahen Mittelverwendung:
  - bedeutet, Körperschaft muss ihre Mittel mit Ablauf des Kalenderjahres des Zuflusses innerhalb von 2 Jahren für Satzungszwecke ausgeben
  - Ausnahme: Einnahmen der Körperschaft betragen nicht mehr als 100.000 €/Jahr
  - Ansonsten ist die Bildung von Rücklagen eingeschränkt möglich.

Fördervereine

- Fördervereine können auch steuerbegünstigt sein.
- Die Beschaffung von Mitteln muss bei einem Förderverein Satzungszweck sein.
- Die Satzung muss den steuerlichen Zweck, für den Mittel beschafft werden sollen, enthalten.
- Die Körperschaft, für die Mittel beschafft werden sollen, muss selbst steuerbegünstigt sein, soweit es sich hierbei um eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts handelt (z.B. ein anderer Verein).

Sphären der steuerbegünst. Körperschaft

- ideeller Bereich: Verwirklichung des Satzungszwecks (gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich)
- Zweckbetrieb: wirtschaftliche Tätigkeit gegen Entgelt, die jedoch unmittelbar der Verwirklichung des Satzungszwecks dient (z.B. Startgelt bei einer Sportveranstaltung)
- Vermögensverwaltung: Einnahmen aus Kapitalvermögen oder aus langfristiger Vermietung (z.B. Vereinsgebäude)
- wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb: unternehmerische Tätigkeit, die nicht im Zusammenhang mit dem Satzungszweck steht (z.B. Verkauf von Speisen und Getränken, Merchandise)

Vereinsbesteuerung

- möglich wären folgende Steuern (häufig):
  - Körperschaft- und Gewerbesteuer (Ertragsteuern)
  - Umsatzsteuer
  - Lohnsteuer
  - Grundsteuer (bei eigenem Grundbesitz)
- Weitere Steuern (eher selten):
  - Steuerabzug für ausländische Künstler und Sportler
  - Grunderwerbsteuer
  - Erbschaft- und Schenkungsteuer

Vereinsbesteuerung

- Abgabe von Steuererklärungen:
  - Steuerbegünstige Körperschaften müssen alle 3 Jahre zur Erlangung der Steuerfreiheit eine Körperschaftsteuererklärung mit den Jahresabschlüssen, den Protokollen der Mitgliederversammlungen und ggf. Tätigkeitsberichten für die jeweils letzten 3 Jahre beim Finanzamt einreichen.
  - Werden im Zweckbetrieb, in der Vermögensverwaltung oder im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb steuerpflichtige Umsätze erzielt, muss jährlich eine Umsatzsteuererklärung (ggf. auch Umsatzsteuervoranmeldungen) erstellt werden.

Vereinsbesteuerung

- Erzielt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb Gewinne, so kann auch die Abgabe einer jährlichen Körperschaft- und Gewerbesteuererklärung erforderlich sein

Vorteile der Steuerbegünstigung

- Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen
- ideeller Bereich: keine Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer
- Zweckbetrieb: keine Körperschaft- und Gewerbesteuer, ggf. Umsatzsteuer, dann in der Regel nur mit dem ermäßigten Steuersatz
- Vermögensverwaltung: keine Körperschaft- und Gewerbesteuer, ggf. Umsatzsteuer
- wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb:
  - Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuerpflicht entstehen erst, wenn die Einnahmen hieraus 50.000 € übersteigen

Vorteile der Steuerbegünstigung

- Ist dies der Fall, gibt es noch einen Freibetrag von 5.000 €, der vom Einkommen/Gewinn abgezogen wird. Danach entstehen ca. 30% Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Zuwendungen (Spenden)

- steuerlich als Sonderausgabe i.R.d Einkommensteuererklärung oder bei Unternehmen bei der Ermittlung der BMG für die Körperschaft- und Gewerbesteuer abzugsfähig
- Voraussetzung:
  - Anerkennung der Steuerbegünstigung (gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich) per Steuerbescheid liegt vor
  - Bescheid ist nicht älter als 5 Jahre
  - Zuwendungen werden für den steuerbegünstigten Satzungszweck verwendet. Spenden für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind nicht begünstigt.

Zuwendungen (Spenden)

- Zuwendung kann in Form einer Geld- oder Sachspende sowie als Mitgliedsbeitrag erfolgen
- Diese muss freiwillig und ohne Erwartung einer direkten Gegen-leistung erfolgen.
- Sachspende:
  - Zuwendung von Wirtschaftsgütern (Dingen)
  - Bewertung erfolgt mit dem Marktwert (gemeiner Wert = möglicher Veräußerungspreis)

Zuwendungen (Spenden)

- Stammt das Wirtschaftsgut aus einem Betriebsvermögen, stellt der Wert der Entnahme den Wert der Sachspende dar (ggf. einschließlich Umsatzsteuer). Es kann aber auch der Buchwert zugrunde gelegt werden (Buchwertprivileg).

- Erbrachte Dienstleistungen
  - z.B. unentgeltliche Arbeitsleistungen von Privatpersonen oder Unternehmen, Überlassung von Wirtschaftsgütern zur Nutzung (Räumlichkeiten, Fahrzeuge usw.)
  - stellen **keine** Sachspende dar und sind somit steuerlich nicht begünstigt

Zuwendungen (Spenden)

- Besteht für den Leistenden ein Aufwendungsersatzanspruch oder ein sonstiger Anspruch auf Zahlung, der vor Erbringung der Leistung vereinbart wurde und der Verein die Zahlung auch leisten könnte, liegt durch den Verzicht auf die Zahlung eine Aufwands- bzw. Rückspende vor.
- Aufwands- oder Rückspende = **Geldspende**
- abgekürzter Zahlungsweg: Verein könnte den Betrag auch an den Leistenden zahlen und dieser wiederum den Betrag anschließend an den Verein in Form einer Geldspende wieder zurückzahlen.

Zuwendungen (Spenden)

- Beispiel:
  - Das Vereinsmitglied verzichtet auf die Erstattung von Reisekosten (Aufwendungsersatzanspruch) = Aufwands-spende
  - Der Unternehmer verzichtet auf die Zahlung seiner Rechnung für die Reparatur der Sportanlagen = Aufwandsspende
  - Der Übungsleiter verzichtet auf das ihm zustehende Honorar = Rückspende

Zuwendungen (Spenden)

- Mitgliedsbeiträge an Vereine:
  - können abhängig vom Zweck des Vereins steuerlich abzugsfähig sein, soweit das Finanzamt dies lt. Steuerbescheid zulässt
  - **Beiträge** an Vereine mit folgendem Satzungszweck sind **nicht berücksichtigungsfähig**:
    - Förderung des Sports
    - Kulturelle Betätigung, die der Freizeitgestaltung dient (Verein wird in erster Linie für seine Mitglieder tätig)
    - Heimatpflege und Heimatkunde

Zuwendungen (Spenden)

- Zwecke im Sinne des § 52 Abs 2 Nr. 23 AO: dies sind die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports

- Mitgliedsbeiträge an Vereine, die mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern, sind abzugsfähig.

Sponsoring vs. Spenden

- Sponsoring ist mit einer Gegenleistung verbunden, meist Werbung, daher liegt **keine** Spende vor
- Zuwendungsbestätigung ist auch nicht erforderlich, da der Sponsor (in der Regel ein Unternehmer) vom Verein eine Rechnung erhält, die steuerlich abzugsfähig ist.
- Einnahmen aus Sponsoring können zum ideellen Bereich (keine Steuern), zur Vermögensverwaltung (ggf. umsatzsteuerpflichtig) oder zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ggf. körperschaft-, gewerbe- und umsatzsteuerpflichtig) gehören

Sponsoring vs. Spenden

- hängt ab vom Grad der Gegenleistung/Werbeleistung
- Abgrenzung schwierig und nicht immer eindeutig (Kriterien der Finanzverwaltung): bloße Erwähnung des Sponsors meist ideeller Bereich (keine Steuer), Verlinkung des Sponsors auf der eigenen Homepage wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, ebenso Bandenwerbung
- Zuordnung hängt vom Einzelfall ab und muss individuell beurteilt werden

Zuwendungsbestätigungen

- Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag, betrifft auch die Aufwands- und Rückspende
- Bestätigung über Sachzuwendungen, dieser Bestätigung muss auch die Ermittlung des Wertes der Spende beigefügt werden
- Empfehlung: Verwenden Sie die Muster der Finanzverwaltung. Sie können auch eigene Vordrucke erstellen. Diese müssen zwingend alle Angaben, möglichst wortgleich, aus dem Muster der Finanzverwaltung enthalten.

Zuwendungsbestätigungen

- Achtung: Zuwendungsbestätigungen dürfen nur ausgestellt werden, wenn es sich tatsächlich um eine nach den vorgenannten Grundsätzen beurteilte steuerlich anzuerkennende Zuwendung handelt.
- Haftung: Werden Zuwendungsbestätigungen unberechtigt ausgestellt, haftet der Verein pauschal mit 30% des bescheinigten Betrages. Zudem kann dies den Verlust der Steuerbegünstigung zur Folge haben.
- Konnte der Empfänger auf die Richtigkeit der Zuwendungsbestäti-gung vertrauen, bleibt dies bei ihm ohne Folgen.

Zuwendungsbestätigungen

- vereinfachte Zuwendungsbestätigung:
  - werden bis zu einem Betrag von 300 Euro zugelassen
  - Buchungsbestätigung oder Bareinzahlungsbeleg eines Kreditinstitutes erforderlich
  - spendenbegünstigter Zweck und Angaben über die Freistellung der Körperschaft von der Körperschaftsteuer muss auf einem vom Verein hergestellten Beleg aufgedruckt sein
  - zusätzlich muss angegeben werden, ob es sich um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.
  - Beispiel: siehe Überweisungsaufträge SOS-Kinderdörfer

Verlust der Steuerbegünstigung

- Dies kann z.B. erfolgen durch:
  - Voraussetzungen für die Anerkennung der Steuerbegünstigung werden nicht mehr erfüllt
  - satzungsschädliche Mittelverwendung, z.B. durch unzulässige Begünstigung von Mitgliedern, Untreue, Verluste in der Vermögensverwaltung und im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
  - Verstoß gegen die tatsächliche Geschäftsführung: Die Körperschaft wird nicht im Sinne der Satzung tätig.
  - Nichterfüllung steuerlicher Pflichten

Verlust der Steuerbegünstigung

- Die Folgen können weitreichend sein:
  - Verlust steuerlicher Privilegien: Der Verein wird mit seinem Zweckbetrieb und der Vermögensverwaltung körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig, Umsätze unterliegen nicht mehr dem ermäßigten Steuersatz (Zweckbetrieb), Freibeträge und Freigrenzen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entfallen
  - Zuwendungsbestätigungen dürfen nicht mehr ausgestellt werden, ggf. haftet der Verein mit 30% der bescheinigten Beträge
  - rückwirkend bis zu 10 Jahre möglich

Verlust der Steuerbegünstigung

- hohe Steuernachzahlungen
- Haftung des Vorstandes wegen grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln
- Ausschluss aus Dachorganisationen, soweit diese selbst steuerbegünstigt sind und lt. Satzung nur steuerbegünstige Körperschaften als Mitglieder haben dürfen, z.B. Kreissportbund, Fachverbände usw.

Was sonst noch wichtig ist

- Übungsleiterpauschale: Tätigkeiten für die steuerbegünstige Körperschaft, die nebenberuflich als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer o.ä. und aus nebenberuflicher künstlerischer Tätigkeit sind beim Empfänger bis zu 3.300 € steuerfrei
- Ehrenamtspauschale: alle anderen Tätigkeiten für die steuer-begünstigte Körperschaft, z.B. als Vorstandsmitglied sind bis zu 960 € steuerfrei, Achtung: Die Satzung muss dies zulassen.
- Die Körperschaft als Arbeitgeber: Es gelten die gleichen Grundsätze wie für jeden anderen Arbeitgeber auch.

Was sonst noch wichtig ist

- Die Körperschaft als Unternehmer im Sinne des UStG: Das UStG kennt keine Unterscheidung nach Rechtsformen u.ä. Wer die Unternehmereigenschaft erfüllt und steuerbare Umsätze ausführt, muss das UStG beachten, siehe Zweckbetrieb, Vermögensver-waltung und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Hinweis: Klein-unternehmerregelung ist möglich

Steuerbegünstige Körperschaften

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

S&P

STEUERBERATUNGS
GESELLSCHAFT

Halbestadt – Quedlinburg – Wernigerode - Leipzig

www.sup-kanzlei.de